

## Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 neuerlich geändert wird (3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)

(L - 426/4 - XXI)

Am 21. Februar 1975 wurde im Landtag ein Initiativantrag der Abgeordneten Präsident Bachinger, Schender und Genossen auf neuerliche Änderung der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 39/1969 und 34/1973 (Beilage 89/1975) eingebracht. Zu diesem Zeitpunkt war auch bereits der Entwurf der Regierungsvorlage einer 3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 in Bearbeitung, welche von der Landesregierung am 30. Juni 1975 beschlossen und dem Landtag zugeleitet wurde (Beilage 109/1975). Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten hat am 8. Oktober 1975 beschlossen, den Initiativantrag und die Regierungsvorlage gemeinsam zu behandeln und hat zur Vorberatung einen Unterausschuß eingesetzt.

Im allgemeinen Teil des Motivenberichtes der Regierungsvorlage wird zu dem Gesetzesvorhaben u. a. folgendes ausgeführt:

„Die Hauptziele, die mit dem vorliegenden Entwurf einer 3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965 angestrebt werden, bestehen (hingegen) zum einen in einer Stärkung der Stellung des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes sowie zum anderen in einer intensiveren Teilnahme des Gemeindebürgers am kommunalen Leben und an den Problemen und Aufgaben seiner Gemeinde. Der Schwerpunkt der vorliegenden Novelle liegt somit in einer weitergehenden Demokratisierung der Gemeindeorganisation und der Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus gibt diese Novellierung der O. ö. GemO. 1965 aber auch Gelegenheit, in verschiedenen anderen Bestimmungen des Gesetzes

erforderliche bzw. geboten erscheinende Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.“

Der Unterausschuß hat in 14 Sitzungen (April 1976 bis Oktober 1977) beide Beilagen sehr ausführlich beraten und ist unter Berücksichtigung von Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen aus den Landtagsfraktionen sowie der Abteilung Gemeinden und Sparkassen des Amtes der Landesregierung und der Landtagskanzlei übereingekommen, als Ergebnis der Beratungen dem Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Unterausschuß konnte allerdings keine Einigung zur Frage erzielen, welche Gemeinden von den Änderungen des § 58 betroffen sein sollen und hat diese Frage in seinem Bericht offengelassen. Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten hat in dieser vom Unterausschuß offengelassenen Frage beschlossen, daß die Neuregelungen des § 58 Abs. 4 bzw. des § 58 Abs. 6 in Gemeinden mit mindestens 25 Gemeinderatsmitgliedern gelten sollen. Im übrigen entspricht der Gesetzentwurf der Fassung, die er nach dem Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses erhalten hat.

**Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 neuerlich geändert wird (3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965), beschließen.**

Linz, am 6. März 1979

Oberrelter  
Obmann

Dr. Grüner  
Berichterstatter

## G e s e t z

vom .....

mit dem die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965 neuerlich geändert wird (3. Novelle zur Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Oberösterreichische Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 39/1969, LGBl. Nr. 34/1973, LGBl. Nr. 47/1975 und LGBl. Nr. 35/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 4 erhält die Bezeichnung „(5)“; im § 4 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die Verwendung des Gemeindewappens bei der äußeren Bezeichnung von baulichen Anlagen, auf Ankündigungen sowie im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Geschäftspapieren, zur Warenbezeichnung oder zur Ausschmückung gewerbsmäßig angefertigter Gegenstände aller Art bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur für genau bezeichnete Verwendungszwecke erteilt werden, wenn ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch des Gemeindewappens nicht zu befürchten ist. Die Bewilligung kann im Interesse der Gemeinde nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Wiedergabe sowie die Dauer der Verwendung des Gemeindewappens enthalten. Wenn von dem Wappen ein der Gemeinde abträglicher Gebrauch gemacht wird, ist die Bewilligung vom Gemeinderat zu widerrufen.“

(4) Wer ein Gemeindewappen unbefugt führt oder in einer Weise verwendet, die geeignet ist, das Wappen im öffentlichen Ansehen herabzusetzen, oder ein Gemeindewappen entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 verwendet, ist, sofern nicht ein strafbarer Tatbestand vorliegt, der nach einer anderen Verwaltungsvorschrift oder von den Gerichten zu ahnden ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer ein Gemeindesiegel unbefugt führt, ist, sofern nicht ein von den Gerichten zu ahnender strafbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.“

## 3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Fallen dem Land Oberösterreich durch eine Änderung der Landesgrenze Gebietsteile zu, so hat die Landesregierung, wenn nicht eine neue Gemeinde gebildet wird, durch Verordnung diese Gebietsteile einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zweckentsprechend, insbesondere unter Bedachtnahme auf die geographische Lage, zuzuweisen.“

## 4. Der bisherige Abs. 2 des § 6 erhält die Bezeichnung „(3)“.

## 5. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gebietsänderungen, ausgenommen solche nach § 6 Abs. 2, dürfen nur mit dem Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden.“

## 6. An die Stelle des § 18 Abs. 3 haben folgende Absätze zu treten:

„(a) Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Ausschüsse für einzelne Zweige der Verwaltung einrichten; er hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse, die mindestens drei betragen muß, festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus seiner Mitte zu wählen. Ist danach eine Fraktion, der mindestens ein Mandat im Gemeindevorstand zukommt (§ 26 Abs. 2), in einem Ausschuß nicht vertreten, so ist der Ausschuß jedenfalls um ein Mitglied (Ersatzmitglied) dieser Fraktion zu erweitern. Für die Wahl in den Prüfungsausschuß gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 2.

(4) In die Ausschüsse, ausgenommen den Prüfungsausschuß, kann der Gemeinderat auch fachkundige Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme berufen. Jede Fraktion, die in einem Ausschuß nicht vertreten ist, kann ein Mitglied ihrer Fraktion als Vertreter mit beratender Stimme für den Ausschuß namhaft machen. Eine solche Nominierung ist dem Obmann des betreffenden Ausschusses schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Für das nominierte Fraktionsmitglied gelten die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß; sonstige Rechte, insbesondere auch jene gemäß § 55 Abs. 4, kommen ihm nicht zu.

(5) Ersatzmitglieder des Gemeinderates können zu Ersatzmitgliedern von Ausschüssen gewählt werden; falls solche Ersatzmitglieder noch nicht angelobt sind, sind sie unverzüglich nach ihrer Wahl zum Ersatzmitglied anzuloben.

(6) Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Prüfungsausschuß (§ 91), mindestens einen Ausschuß für Bau- und Straßenbauangelegenheiten sowie für Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und einen Ausschuß für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten einzurichten.“

7. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 18 sind als Abs. „(7)“ und „(8)“ zu bezeichnen.

8. Nach § 18 ist folgender § 18 a einzufügen:

„§ 18 a.

**Fraktionen.**

(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer Wahlpartei gewählten Gemeinderatsmitglieder bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion. Jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, hat aus ihrer Mitte einen Obmann und zumindest einen Obmann-Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Obmänner haben ihre Bestellung und die Bestellung der Obmann-Stellvertreter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat diese Anzeigen bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.

(3) Eine Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist; sie gilt so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.

(4) Solange keine Anzeige vorliegt, kommt die Funktion des Fraktionsobmannes dem Mitglied des Gemeinderates zu, das an vorderster Stelle auf der Liste seiner Wahlpartei in den Gemeinderat gewählt wurde. Besteht eine Fraktion nur aus einem Mitglied, so fallen die Aufgaben des Fraktionsobmannes diesem zu.

(5) Der Obmann bzw. der von ihm ermächtigte Vertreter seiner Fraktion ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeinderat zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Gemeindevorstand die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt.“

9. § 20 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Nach der Wahl des Bürgermeisters hat dieser das Gelöbnis (§ 24 Abs. 4) abzulegen und sodann den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen.“

10. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, aus einem bis höchstens drei Vizebürgermeistern und aus den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt in den Gemeinden

mit 9 oder 13 Gemeinderatsmitgliedern	3,
mit 19 Gemeinderatsmitgliedern	5,
mit 25 oder 31 Gemeinderatsmitgliedern	7,
mit 37 Gemeinderatsmitgliedern	9.“

11. Im § 24 Abs. 3 wird die Wortgruppe „bis zum Amtsantritt (§ 20 Abs. 6)“ durch die Wortgruppe „bis zur Ablegung des Gelöbnisses“ ersetzt.
12. Im § 24 Abs. 4 wird die Wortgruppe „in Anwesenheit des Gemeinderates“ durch die Wortgruppe „vor dem Antritt ihres Amtes“ ersetzt.
13. Der letzte Satz des § 26 Abs. 3 hat zu lauten:  
„Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sind je in einem Wahlgang von den Gemeinderatsmitgliedern jener Wahlpartei, die den Wahlvorschlag erstattet hat, im Fall des § 28 Abs. 1 lit. b von den Gemeinderatsmitgliedern jener Wahlpartei, die auf Vertretung im Gemeindevorstand Anspruch hat, zu wählen.“
14. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:  
„(1) Zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes können nur Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden. Wählbar sind nur solche Mitglieder des Gemeinderates, die, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
  - a) einer im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei, der ein Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand zukommt, angehören und von dieser Wahlpartei vorgeschlagen werden, oder
  - b) einer auf Vertretung im Gemeindevorstand nicht anspruchsberechtigten Wahlpartei angehören und bei einer Wahl gemäß § 26 von einer anspruchsberechtigten Wahlpartei gemeinsam mit der Wahlpartei, der sie angehören, vorgeschlagen werden; ein demgemäß Vorgeschlagener ist auf die Liste der anspruchsberechtigten Wahlpartei anzurechnen.“
15. Im § 29 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:  
„Im Fall des § 28 Abs. 1 lit. b ist der Wahlvorschlag überdies von der absoluten Mehrheit jener Gemeinderatsmitglieder, die der auf Vertretung im Gemeindevorstand nicht anspruchsberechtigten Wahlpartei angehören, zu unterzeichnen.“
16. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:  
„(2) In den Prüfungsausschuß hat der Gemeinderat aus seiner Mitte mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu wählen. Der Prüfungsausschuß ist so zusammzusetzen, daß jede im Gemeinderat vertretene Fraktion mit mindestens einem Mitglied im Prüfungsausschuß vertreten ist.“
17. Die Abs. 4 bis 6 des § 33 haben zu lauten:  
„(4) Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen haben unbeschadet der Bestimmungen des § 91 nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung der Obmannstellen der Ausschüsse, soweit sie über

wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmannstellen ist unter sinnmäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen.

(a) Ein Mitglied einer Fraktion, die keinen Anspruch auf Besetzung einer Obmannstelle hat, kann zum Obmann eines Ausschusses gewählt werden, wenn es gemeinsam von einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion, der Anspruch auf eine Obmannstelle zukommt, und der Fraktion, der es angehört, vorgeschlagen wird. Diese Obmannstelle ist auf die Liste jener Fraktion anzurechnen, der der Anspruch auf diese Obmannstelle zukommt.

(a) Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuß unter Berücksichtigung der obigen Bestimmungen den Obmann stellt."

18. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 33 erhalten die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“.

19. Dem § 34 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Bestimmungen über die Entschädigungen des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und anderer Mitglieder des Gemeindevorstandes enthält ein besonderes Gesetz.“

20. Der bisherige Abs. 4 des § 34 erhält die Bezeichnung „(3)“; in diesem Absatz ist die Wortgruppe „nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3“ durch die Wortgruppe „nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen“ zu ersetzen und folgende Bestimmung als letzter Satz anzufügen: „Auf den Bauschbetrag kann nicht verzichtet werden.“

21. Der Abs. 5 des § 34 wird aufgehoben.

22. Im ersten Satz des § 38 Abs. 1 werden die Worte „mit Zweidrittelmehrheit“ aufgehoben.

23. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Volksbefragung ist ferner anzuberaumen, wenn dies in einer Angelegenheit des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 oder des § 10 Abs. 1 oder 2 hinsichtlich einer bestimmten Frage vom Landtag verlangt wird.“

24. Nach § 38 wird folgender neuer § 38a eingefügt:

„§ 38 a.

#### Information der Gemeindeglieder.

(1) Hat eine Gemeinde die Absicht, im eigenen Wirkungsbereich ein Vorhaben durchzuführen, durch das wegen seines Umfanges, wegen seiner Art, wegen des dafür notwendigen finanziellen Aufwandes oder aus anderen Gründen Interessen der Gemeindeglieder im allgemeinen oder Interessen eines bestimmten Teiles der Gemeindeglieder besonders

berührt würden, so hat sie, insoweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verschwiegenheitspflichten, entgegenstehen, die Gemeindemitglieder bzw. den in Betracht kommenden Teil der Gemeindemitglieder über das Vorhaben ausreichend und zeitgerecht, möglichst noch im Planungsstadium, zu informieren. Gleiches gilt, wenn eine gemeindeeigene Unternehmung oder eine Unternehmung oder sonstige Einrichtung, an der die Gemeinde (Gemeinden) mehrheitlich beteiligt ist (sind), die Durchführung eines solchen Vorhabens beabsichtigt.

(2) Die Information im Sinne des Abs. 1 hat durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und gegebenenfalls an den sonstigen Amtstafeln der Gemeinde sowie darüber hinaus auch in anderer wirksamer Weise so zu erfolgen, daß die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann. Hiefür kommen je nach den Gegebenheiten insbesondere die Bekanntmachung durch zusätzlichen öffentlichen Anschlag, durch Aussendungen, durch Einschaltung in ein von der Gemeinde herausgegebenes Mitteilungsblatt, durch Abhaltung einer Gemeindeversammlung (Abs. 3), durch Verlautbarung in der Presse oder im Rundfunk (Fernsehen) in Betracht. In welcher Weise die zusätzliche Information im Einzelfall zu erfolgen hat, hat der Gemeinderat festzulegen. Gemeinden mit über zehntausend Einwohnern (bei Zugrundelegung des letzten Volkszählungsergebnisses) haben jedoch die Information jedenfalls der örtlich in Betracht kommenden Tages- und Wochenpresse zur Verfügung zu stellen.

(3) Soll die Information in einer Gemeindeversammlung erfolgen, so ist diese vom Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Gegenstandes der Gemeindeversammlung einzuberufen. Die Gemeindeversammlung kann auch für einzelne Teile der Gemeinde gesondert abgehalten werden. Die Einberufung ist durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und gegebenenfalls an den anderen Amtstafeln der Gemeinde sowie darüber hinaus in sonst ortsüblicher und wirksamer Weise bekanntzumachen. In der Gemeindeversammlung ist den teilnehmenden Gemeindemitgliedern die erforderliche Information zu erteilen sowie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beschlüsse können in einer Gemeindeversammlung nicht gefaßt werden.

(4) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 werden die für die Durchführung des betreffenden Vorhabens maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie auch die Rechtswirksamkeit von Verordnungen und Bescheiden nicht berührt."

25. § 41 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Solche Übertretungen sind vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis dreitausend Schilling, wenn aber mit

- einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen."
26. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Ein Beschluß über die Übertragung von Beschlußrechten an Ausschüsse oder über die Zurücknahme einer solchen Übertragung ist mit Dreiviertelmehrheit zu fassen.“
27. Dem § 45 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Tag und Stunde sind so festzusetzen, daß möglichst alle Mitglieder des Gemeinderates an der Sitzung teilnehmen können.“
28. Im § 45 Abs. 2 wird der Ausdruck „Drittel“ durch den Ausdruck „Viertel“ ersetzt.
29. Dem Abs. 1 des § 46 wird folgende Bestimmung als zweiter Satz eingefügt:  
„Die Tagesordnung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen; eine Beschlußfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Fall des Abs. 3 zulässig.“
30. § 46 Abs. 2 hat zu lauten:  
„(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder von mindestens zwei Mitgliedern einer Fraktion spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.“
31. Dem § 49 wird folgender Absatz angefügt:  
„(3) Der Vorsitzende kann die erforderlichen Verfügungen treffen, daß die Sitzung durch allfällige visuelle oder akustische Aufzeichnungen (Bild- oder Tonaufnahme) nicht gestört wird.“
32. Im § 53 Abs. 1 hat das Wort „schriftliche“ zu entfallen.
33. § 53 Abs. 3 hat zu lauten:  
„(3) Die Beratung und die Beschlußfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich; sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.“
34. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:  
„(3) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach der Sitzung, in Reinschrift zu übertragen; sie ist vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen.“
35. Dem § 54 Abs. 4 wird folgendes angefügt:  
„Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn



der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, so ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischenliegenden Sitzungen des Gemeinderates aufzulegen."

36. Im § 54 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

"Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben."

37. Im § 54 Abs. 8 hat der erste Satz zu lauten:

"Jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ist unverzüglich, längstens aber binnen sechs Wochen nach der Sitzung des Gemeinderates, eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift zuzustellen."

38. Die Z. 5 im § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

"5. die Entscheidung in folgenden dienstrechtlichen Angelegenheiten im Einzelfall:

- a) die Aufnahme von Bediensteten für länger als drei, höchstens aber für zwölf Monate, sowie die Lösung solcher Dienstverhältnisse;
- b) die Entscheidung in Angelegenheiten der Haushaltszulage, Nebengebühren, Verwendungszulage (Verwendungsabgeltung), Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage und Nebengebührenwerte;
- c) die Anrechnung von Ruhegehußvordienstzeiten (im Ruhestand verbrachte Zeiten) einschließlich der Vorschreibung eines besonderen Pensionsbeitrages;"

39. Im § 57 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „Drittel“ durch den Ausdruck „Viertel“ ersetzt.

40. Im § 57 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

"Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes und vom Schriftführer zu unterfertigen."

41. Dem § 58 werden folgende Absätze angefügt:

"(4) In Gemeinden mit mindestens 25 Gemeinderatsmitgliedern hat der Bürgermeister die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in so viele Gruppen zusammenzufassen, wie der Zahl der im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen entspricht. Der Bürgermeister hat hiebei eine möglichst große Ausgewogenheit im Sinne des politischen Stärkeverhältnisses der im Gemeindevorstand vertretenen Fraktionen anzustreben. Der Bürgermeister hat jede dieser Gruppen der betreffenden Fraktion zuzuordnen und die Fraktion aufzufordern, ihm binnen sechs Wochen einen

Vorschlag zu erstatten, welchen Mitgliedern des Gemeindevorstandes ihrer Fraktion die dieser Fraktion zugeordneten Angelegenheiten als Geschäftsgruppe zugeteilt werden sollen. Der Bürgermeister hat auf Grund dieses Vorschlages diese Geschäftsgruppen den betreffenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuteilen. Angelegenheiten, für die eine Fraktion dem Bürgermeister innerhalb der Frist keinen Vorschlag erstattet, fallen in die Geschäftsgruppe des Bürgermeisters.

(5) Im Rahmen der gemäß Abs. 4 einem Mitglied des Gemeindevorstandes zugeteilten Geschäftsgruppe kommen diesem — unbeschadet der dem Bürgermeister zukommenden Zuständigkeit — das Recht auf volle Akteneinsicht sowie das Recht der Antragstellung an den Bürgermeister zu. Wenn sich ein Antrag darauf bezieht, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates zu setzen, ist der Bürgermeister verpflichtet, dem nachzukommen; § 46 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. In diesen Fällen kommt dem in Betracht kommenden Mitglied des Gemeindevorstandes das Recht zu, in der entsprechenden Sitzung hinsichtlich dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen.

(6) In Gemeinden mit mindestens 25 Gemeinderatsmitgliedern (Abs. 4) kann der Bürgermeister eine in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches nur jenem Mitglied des Gemeindevorstandes zur Besorgung gemäß Abs. 3 übertragen, in dessen Geschäftsgruppe gemäß Abs. 4 diese Angelegenheit fällt. Dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten, die in die Geschäftsgruppe des Bürgermeisters fallen."

42. Nach § 63 wird folgender neuer § 63 a eingefügt:

„§ 63 a.

**Anfragen.**

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderates berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderates dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, sofern dies bei einer während einer Gemeinderatssitzung übergebenen Anfrage nicht bereits in dieser Sitzung geschehen ist, spätestens

in der auf die Einbringung oder Übergabe der Anfrage zweitfolgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine bzw. nur eine Sitzung des Gemeinderates stattfindet, so hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird."

43. Dem § 76 Abs. 2 wird folgendes angefügt:

„Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflegung des Voranschlagsentwurfs ist eine Ausfertigung desselben jedem Mitglied des Gemeinderates zu übermitteln.“

44. Dem § 91 Abs. 1 wird folgendes angefügt:

„Wenn mehr als eine Fraktion im Gemeinderat vertreten ist, kommt das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses nur jenen Fraktionen zu, die nicht den Bürgermeister stellen.“

45. Dem § 106 Abs. 1 wird nach der lit. f folgender Satz angefügt:

„Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach lit. a, c oder e ist jedoch nicht erforderlich für Ab- und Zuschreibungen von Trennstücken auf Grund eines Anmeldebogens der Vermessungsbehörde gemäß den §§ 15 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 91/1976.“

## Artikel II

Die Funktionsbezeichnung Bürgermeisterstellvertreter wird durch die Funktionsbezeichnung Vizebürgermeister ersetzt.

## Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 8 bis 17, 37, 41 und 44 sind erstmals mit Beginn der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Funktionsperiode des Gemeinderates anzuwenden.